

Schutzkonzept

Naturkindergarten

Bad Hindelang

Eine Einrichtung von **h&b learning** gGmbH



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Theoretische Grundlagen	4
2.1	Kindeswohl.....	5
2.2	Kindeswohlgefährdung	5
2.3	Unterscheidung Grenzverletzung, Übergriff und Strafrecht.....	5
2.4	Formen von Gewalt	6
3	Rechtliche Grundlagen	7
4	Risikoanalyse	7
5	Prävention	9
5.1	Personalmanagement.....	10
5.1.1	Personalauswahl.....	10
5.1.2	Personalführung	11
5.1.3	Verhaltenskodex	11
5.1.4	Fort- und Weiterbildung	20
5.2	Sexualpädagogisches Konzept	20
5.3	Partizipation und Beschwerdemanagement.....	21
6	Intervention	22
6.1	Interne/ Externe Gefährdung	22
6.1.1	Vorgehen bei Verdacht auf interne Kindeswohlgefährdung	23
6.1.2	Vorgehen bei Verdacht auf externe Gefährdung	24
6.2	Aufarbeitung/ Rehabilitation	28
6.3	Abgrenzung der Meldepflichten	28
6.4	Anlaufstellen und Ansprechpartner/ -innen	29
7	Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung	30
8	Literaturverzeichnis	31
9	Impressum	32

1 Vorwort

Das Leitbild der Einrichtung

„Wenn man genügend spielt, solange man klein ist, dann trägt man Schätze mit sich herum, aus denen man später das ganze Leben lang schöpfen kann. Dann weiß man, was es heißt, in sich eine warme geheime Welt zu haben, die einem Kraft gibt, wenn das Leben schwer wird. Was auch geschieht, was man auch erlebt, man hat diese Welt in seinem Innern, an die man sich halten kann.“

Diese Schätze können besonders durch Spielerfahrungen in der Natur geschaffen werden. Denn je einfacher die Spielräume und Materialien, umso kreativer wird das Spiel sein, desto natürlicher wird das Kind wachsen.

Unter freiem Himmel, ohne Mauern, ohne Zäune, spielen die Kinder an verschiedenen Naturplätzen zu allen Jahreszeiten. Durch ihre Ruhe und ihre unerschöpfliche Fülle an Spielmaterial ermöglicht die Natur den Kindern eine freie, individuelle und kreative Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialen Kompetenzen.

Die Kinder sind umgeben von Wind und Wetter, von Geräuschen in der Natur, sie berühren Wasser und Erde, riechen Regen, Schnee und Feuer – das Erleben all dieser unmittelbaren Naturerfahrungen stimuliert die kindlichen Sinne auf positive Weise, schärft sie und ermöglicht tiefgreifende Erfahrungen.

Naturkinder entwickeln eine lebendige Beziehung zu Tieren und Pflanzen und der verantwortungsvolle Umgang mit der Natur wird selbstverständlich. Denn nur was man kennt wird auch geschützt. Sie erfahren sich als einen Teil der Natur und verstehen früh den Kreislauf des Lebens und dessen Gesetzmäßigkeiten.

Kinder sind in der Natur immer tätig und jede Tätigkeit hat ihren Sinn. Diese Aktivität fördert die motorische und sozial- emotionale Entwicklung auf ganz natürliche Weise.

Durch den Aufenthalt in der Natur bei Wind und Wetter, wird das Immunsystem der Kinder gestärkt. Kinder lieben die Natur bei jedem Wetter, denn von Regen durchnässt und von der Sonne gewärmt zu werden, gehört zu jeder Kindheit von Anfang an dazu.“

(von Astrid Lindgren)

Unser Naturkindergarten

Unser eingruppiger Naturkindergarten liegt auf einem sonnigen Hügel, zwischen Bergen und Tälern, liegt unterhalb eines angrenzenden Waldes auf einem naturnahen Grundstück. Unser Kindergarten gestaltet sich aus einer großen, hügeligen Wiese, einem Abenteuerpfad mit Bachlauf, einem Sandkasten unter Bäumen, angelegte Gemüse- Kräuterbeete und einem wunderschönen Tinyhouse von Benninghoff mit einer überdachten Terrasse.

Das weitläufige Gelände, mit angrenzender Hügellandschaft, Blick auf Berge und Täler und dem nahegelegenen Ort, Markt Bad Hindelang, lädt kleine Entdecker dazu ein, zwischen Sträuchern und den Geästen Tierchen und Pflanzen zu erkunden, im Sommer werden Bergmolche

gesichtet und beobachtet und stets Wasser vom Bach in den Sandkästen transportiert, der jeden Tag zu einer See- und Flusslandschaft umfunktioniert wird.

Wie haben oft Schafe und Kühe auf den angrenzenden Weiden, beobachten die Bauer und erkunden unsere Umgebung.

In unserem Naturkindergarten begleiten wir Kinder ab 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt. Jedes Kind findet bei uns seinen eigenen Platz. Der Naturkindergarten bietet Raum für ruhige, schüchterne und zurückhaltende Kinder, genauso wie für Kinder, die ihren Freiraum brauchen und ihren natürlichen Bewegungsdrang ausleben wollen.

Die Welt wird mit allen Sinnen erfahren, die Kinder „begreifen durch Greifen“. Denn was der Körper mit mehreren Sinnen aufnimmt, bleibt am besten und längsten gespeichert. Bewegung ist das Tor zum Lernen. Durch das tägliche Klettern, Matschen, Balancieren, Hüpfen, Laufen wird das Gehirn angeregt, wichtige Synapsen verbunden und die Kinder werden bestmöglich auf das Leben und die Schule vorbereitet.

Ein enger Austausch mit Eltern ist uns wichtig. Denn nur wenn partnerschaftlich zusammen-gearbeitet und an einem Strang gezogen wird, kann eine gute Basis für erfolgreiches Lernen geschaffen werden. Ausführlichere Informationen können unserer **Konzeption** entnommen werden.

Wir sehen das Kind als soziales Wesen, das seine Umwelt von Anfang an aktiv wahrnimmt und mitgestaltet. Kinder sind Mitglieder unserer Gesellschaft und haben Rechte. Im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan sind die Aufgaben von pädagogischen Einrichtungen festgehalten. Es ist klar verankert, dass wir als Kindergarten einen Schutz-, sowie einen Bildungsauftrag gegenüber den Kindern zu erfüllen haben.

Um die Kinder, ihr Wohl und ihre Rechte bestmöglich zu schützen, haben wir als Einrichtung ein Schutzkonzept verfasst. Darin wird eine Analyse aller potenziellen Gefahrenpunkte, die daraus resultierenden Präventionsmaßnahmen, sowie das Vorgehen im Gefährdungsfall auf-gegliedert.

2 Theoretische Grundlagen

Um das Kindeswohl schützen zu können, ist es zunächst wichtig, dieses zu definieren. Ebenso ist es wichtig zu wissen, was eine Kindeswohlgefährdung ausmacht und wann man von Gewalt spricht. Der Begriff Kindeswohl, sowie der Begriff Kindeswohlgefährdung sind nicht einheitlich definiert und somit unbestimmte Rechtsbegriffe. Im Folgenden versuchen wir euch dennoch einen Einblick in die Bedeutung dieser Bezeichnungen zu geben.

2.1 Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (A0)

Um das Kindeswohl zu gewährleisten, müssen folgende Bedürfnisse erfüllt sein:

- **Vitalbedürfnisse:**
Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- **Soziale Bedürfnisse:**
Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- **Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung:**
Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

2.2 Kindeswohlgefährdung

Heruntergebrochen spricht man von einer Kindeswohlgefährdung, wenn das Kindeswohl nicht oder nur teilweise gewährleistet wird.

Genauer definiert ist Kindeswohlgefährdung ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann. (A1)

2.3 Unterscheidung Grenzverletzung, Übergriff und Strafrecht

Gewalt entsteht nicht aus dem Nichts, sondern stufenweise, beginnend mit Grenzverletzungen und Übergriffen bis hin zu strafrechtlich relevanter Gewalt. Grenzverletzungen sind eine Vorstufe von Gewalt. Sie zeichnen sich durch Verhaltensweisen aus, in denen unabsichtlich in Folge fachlicher oder persönlicher Defizite die persönlichen Grenzen anderer verbal, nonverbal oder körperlich überschritten werden.

Als Übergriffe werden massive und häufige Grenzverletzungen bezeichnet. Diese sind nicht zufällig, sondern bewusst, gezielt und geplant. Eigene Interessen oder Bedürfnisse (nach Macht, sexueller Befriedigung, Bevorzugung usw.) werden auf Kosten anderer verfolgt. Übergriffigem Verhalten liegen meist eine nicht auf die Bedürfnisse des Kindes fokussierte Haltung,

pädagogisches Unvermögen und fehlendes Bewusstsein über die Auswirkungen zugrunde. Übergriffe machen den Schutz der betroffenen Kinder und klare Konsequenzen notwendig.

Unter strafrechtlich relevanter Gewalt werden Taten wie Belästigung, Nötigung, Quälen, Körperverletzung, (schwerer) sexueller Missbrauch, schwere Vernachlässigung, Vergewaltigung, Kinderprostitution, Stalking, gefährliche Drohung, Verschicken von Nacktfotos oder Videos oder Kinderpornografie verstanden. Zum Schutz der Betroffenen ist es vorrangig, den geltenden Melde- und Anzeigepflichten nachzukommen. (A5)

2.4 Formen von Gewalt

Gewalt geht häufig mit einer Kindeswohlgefährdung einher.

Dabei ist nicht nur körperliche oder sexuelle Gewalt gemeint. Gewalt kann als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen definiert werden. (A2)

Gewalt wird in folgende Formen unterteilt:

- **Seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung**

Die psychische Gewalt ist gekennzeichnet durch die Vermeidung emotional befriedigender Zuwendung. Darunter fallen Liebesentzug (z.B. ignorieren, ablehnen) aber auch Einschüchterung oder verbale Gewalt (beschämen, drohen). Überbehütung und Überforderung gehört hier ebenfalls dazu.

- **Körperliche Gewalt und körperliche Vernachlässigung**

Bei körperlicher Gewalt wird handgreifliches, übergriffiges Verhalten gegenüber den Kindern gezeigt (z.B. schubsen, schlagen, festbinden, einsperren). Zur körperlichen Vernachlässigung gehören unter anderem unzureichende Körperpflege und unpassende Kleidung, sowie falsche Ernährung.

- **Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch**

Unter sexuelle Gewalt versteht man sexuelle Handlungen bei denen der Täter/die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. (A3) Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann. (A4)

„Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexueller Gewalt.“ (A4)

- **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht**

Auch die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gilt in manchen Fällen als eine Form von Gewalt. (z.B. Kind ist zu lange oder zu jung allein zu Hause; junges Kind ist allein in der Stadt unterwegs; Kind hält sich unbeaufsichtigt an gefährlichen Orten auf)

- **Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie**

Die Gewalt unter Partnern wirkt sich schädigend auf die Entwicklung von Kindern aus und beeinträchtigt als innerpsychischer Prozess das Gefühl von emotionaler Geborgenheit. Es entstehen anhaltende Gefühle von Bedrohung, Hilflosigkeit und Überforderung. Zudem wird Gewalt als Konfliktmittel vermittelt. Auch wenn das Kind nicht direkt geschlagen wird, stellt das Miterleben (Hören, Sehen) eine Form der psychischen Gewalt dar.

- **Erwachsenenkonflikte um das Kind (Hochstrittige Trennungen)**

Wenn sich Eltern trennen und dabei das Wohl ihres Kindes aus den Augen verlieren, weil sie den Partner bekämpfen, kann dies zur Kindeswohlgefährdung führen. Das Kind gerät in Loyalitätskonflikte oder wird als „Mittel zum Zweck“ gegen den anderen Elternteil benutzt. Wir verstehen unsere Arbeit hier als neutralen Schutzraum für das Kind.

Alle Formen der Gewalt stellen eine Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität (...) dar und sind damit eine Verletzung der Kinderrechte, Menschenrechte und Freiheiten eines jeden Menschen. (A5)

3 Rechtliche Grundlagen

Kinderschutz ist in zahlreichen Gesetzen sowohl auf internationaler als auch auf nationaler und länderspezifischer Ebene verankert.

Unserem Schutzkonzept liegen die anschließend genannten Gesetze zugrunde.

- UN-Kinderrechtskonvention (Art. 2,3,12,16,17,19,24,27,28,31)
- EU-Grundrechtecharta (Art. 24)
- Grundgesetz (Art. 1 & 2 in Auszügen)
- BGB (§1631 Abs. 2)
- SGB VIII (§ 1 Abs. 3; 8a, 8b, 30, 45, 46, 47, 72a)
- BayKiBiG (Art. 9b)
- AVBayKiBiG (§1 Abs. 3)

4 Risikoanalyse

Gemeinsam hat das Team im Folgenden eine Risikoanalyse durchgeführt, in der Situationen und Orte beleuchtet wurden, die für die uns anvertrauten Kinder potenziell gefährdend sein können.

Außerdem wurden Umgangsregeln auf verschiedenen Ebenen diskutiert und festgelegt. Um präventive Maßnahmen ergreifen zu können und zu wissen, wer das Kinderwohl gefährden kann und an welchen Orten oder Situationen das Wohl der Kinder in unserer Einrichtung besonders angreifbar ist.

Folgende Orte und Situationen haben wir dabei zusammengetragen:

- In herausfordernden Situationen (herausforderndes Verhalten von Kinderseite)
- Bei „Disziplinierungsmaßnahmen“
- Konflikte zwischen Kindern
- Konflikte zwischen Kind und Pädagog:in
- Beim Toilettengang
- In der Wickelsituation
- Beim Umziehen der Kinder (z.B. bei nasser Kleidung, Einnässen, Einkoten)
- Während der Bring- und Abholzeit (Eltern und Abholberechtigte sind im Wald, Unbefugte erhalten leichter unkontrollierten Zugang)
- In Einzelsituationen von pädagogischem Personal und Kindern
- Bei Hospitationen durch Bewerber:innen, Eltern, bzw. bei Mitarbeit von ungelernten Praktikant:innen
- Beim Spielen an Rückzugsorten
- Bei Wasserspielen im Sommer
- Bei Ausflügen
- Bei hoher Belastung der Pädagog:innen
- In Ungesichertem Gelände (Nicht vom Baumpfleger abgenommen, kontrolliert)
- An neuen Waldplätzen (Grenzen und Gefahren noch unklar)
- Beim Arbeiten mit Werkzeug (potenzielle Gefährdung anderer Kinder)
- In zu großen, unüberschaubaren Gruppen
- In einem Brandfall
- Bei Kälte, Hitze
- Beim Essen/ der Brotzeit

Durch folgende Personen kann eine Kindeswohlgefährdung in unserer Einrichtung ausgelöst werden:

- Erwachsene Männer und Frauen
- Betreuungspersonen
- Andere Kinder und Jugendliche
- Fremde Personen/Passanten

5 Prävention

Wir glauben fest daran, dass selbstständige Kinder, altersgemäß aufgeklärte Kinder und Kinder, die Mut haben sich Hilfe zu holen, besser gewappnet sind. Den im Folgenden genannten Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung von Kindeswohlgefährdung liegen diese Ansätze zu grunde.

Wir leben Kinderrechte

Kinder haben Rechte. Das wissen wir alle, doch wissen die Kinder das auch? Eine unserer Präventionsmaßnahmen des täglichen Kindergartenalltags ist es, Kinderrechte zu leben. Die Kinder erfahren so, dass sie etwas wert sind und selbst etwas erreichen können. Nach der UN-Kinderrechtskonvention sind für uns die nachfolgenden Rechte von großer Bedeutung:

Art. 2: Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot

Bedeutung in unserem Alltag:

- Alle Kinder sind gleich viel wert
- Jedes Kind wird gleichberechtigt und gleichwertig behandelt
- Wir sehen Verschiedenartigkeit als Chance und Ressource
- Die Kinder erfahren, dass sie etwas wert sind

Art. 3: Wohl des Kindes

Bedeutung in unserem Alltag:

Das Wohl der Kinder steht in jedem Fall an erster Stelle. Alles, was wir in unserer täglichen Arbeit tun, hat dies zum übergeordneten Ziel.

Art. 12: Berücksichtigung des Kinderwillens

Dieses Recht spricht den Kindern eine Meinungsfreiheit und das Recht auf Mitbestimmung in Bereichen zu, die es direkt betreffen.

Bedeutung in unserem Alltag:

Eine unserer wichtigsten Arbeitsgrundlagen ist die Partizipation, die Mitbestimmung und der Miteinbezug der Kinder im Alltag.

So erfahren die Kinder, dass sie etwas bewirken können und ihre Meinung zählt.

- Die Kinder werden in kleine Entscheidungen des Alltags miteinbezogen. (Wo will ich Brotzeit machen?, Will ich Stirnband oder Mütze tragen?, Was will ich mit wem spielen?)
- In vielen Bausteinen im Tagesablauf wird die Meinung der Kinder eingeholt und berücksichtigt. (An welchen Platz gehen wir heute?, Was packen wir in unseren Bollerwagen?, Welcher Tischspruch wird gesagt?)

- In Kinderkonferenzen werden Fragen von den Kindern geklärt und Entscheidungen getroffen. (Welchen Namen bekommt die Altersgruppe?, Welche Themen interessieren mich in der Vorschule?, Welche Aufführung wollen wir zu einem Fest einstudieren?)
- Die Kinder haben die Möglichkeit, sich über Dinge zu beschweren und Situationen anzusprechen, die sie nicht gut finden. (Daumenrunde im Abschlusskreis, Sorgenfresser, Offenes Ohr im Alltag)

Art. 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre

Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in seine Privatsphäre ausgesetzt sein.

Bedeutung in unserem Alltag:

- Bei Bedarf können sich die Kinder zurückziehen. (An Orte, die nicht sofort einsehbar sind)
- Die „Pippiplätze“ sind mit einem Sichtschutz versehen oder nicht direkt einsehbar. (für Fremde und die Gruppe)
- Die Kinder haben in der Hütte ihre Portfolioordner, in ihren Rucksäcken Platz für private Dinge.

Art. 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (A6)

Bedeutung in unserem Alltag:

- Mit unserer Pädagogik auf Augenhöhe des Kindes leben wir den Kindern und Eltern eine gewaltfreie Erziehung vor.
- Wir schaffen den Kindern Raum für ein positives Selbstkonzept, Sie können sich so wertvoll, fähig, wichtig und kompetent fühlen.
- Die Kinder erfahren, dass sie auch zu Erwachsenen „Stopp“ und „Nein“ sagen dürfen, im Alltag sowie in gezielten Maßnahmen wie dem Selbstbehauptungskurs.

5.1 Personalmanagement

5.1.1 Personalauswahl

Umgang mit Bewerber:innen und neuen Kolleg:innen

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerber darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor sexueller Gewalt in Einrichtungen“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerber gefragt, wo Kinder im Naturkindergarten-Alltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kindern vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Im Anschluss werden durch die Einrichtungsleitung (=EL) Beispiele zum Verhaltenskodex in der jeweiligen Einrichtung genannt, z.B. kein Kollege/keine Kollegin geht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume und Bereiche.

So sind wir für potenzielle Täter bereits von Beginn an sehr unattraktiv. Vor Vertragsabschluss wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Diese gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder Eltern, die im Wald aushelfen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Wald nicht möglich. Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das jeweilige Schutzkonzept der Einrichtungen mit der Bitte, es zeitnah zu lesen und zu unterzeichnen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neue Kollegen mit den Kindern nicht allein sein oder sie wickeln dürfen, bis ein entsprechendes Grundvertrauen zu Mitarbeitenden und Kindern aufgebaut werden konnte.

5.1.2 Personalführung

Träger und Leitung tragen aktiv Sorge dafür, dass das Thema Kinderschutz fest in unserer Einrichtung verankert ist. In der Einarbeitung neuer Kolleg:innen sowie in den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen ist das Schutzkonzept ein fester Bestandteil, der auch in unseren Leitfäden und Checklisten verbindlich festgehalten wird.

Außerdem sorgt die Leitung für eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept im Team, beispielsweise im Rahmen der jährlichen Reflexions- und Konzeptionstage. Um das Thema dauerhaft präsent zu halten, benennen wir eine/n Kinderschutzbeauftragte/n. In unserer Einrichtung ist das **Frau Barth**. Diese Person achtet darauf, dass der Kinderschutz in festen Abständen in Teamsitzungen besprochen und das Konzept regelmäßig überprüft wird. Zur weiteren Professionalisierung und Reflexion unserer pädagogischen Arbeit sind Fachberatung, kollegiale Beratung und Supervision fest etabliert.

Um für unseren Naturkindergarten klare Grenzen zu ziehen, erarbeiten wir einen Verhaltenskodex und unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung. Während die Selbstverpflichtungserklärung unsere allgemeinen ethischen Grundsätze – wie die gewaltfreie Erziehung – festhält, definiert der Verhaltenskodex ganz konkrete pädagogische Fachstandards. Diese basieren auf unserer Risikoanalyse und regeln das grenzachtende Verhalten in pädagogischen Schlüsselsituationen für alle Mitarbeitenden verbindlich.

5.1.3 Verhaltenskodex

Um den bereits genannten potenziellen Risikofaktoren entgegenzuwirken, haben wir uns gemeinsam als Team bestimmte Richtlinien, Handlungsabläufe und Regeln für unseren Naturkindergarten erarbeitet.

Diese sind in unserem Verhaltenskodex gesammelt. Er ist in die nachfolgenden Überpunkte unterteilt:

- Grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind
- Sprache und Wortwahl
- Regeln zu Nähe- und Distanzverhalten
- Begleitung von Toilettengang, Umziehen und Wickelsituation
- Regeln zur Essenssituation
- Umgang mit herausforderndem Verhalten einzelner Kinder & Umsetzen von Konsequenzen
- Richtlinien für neue Kolleg:innen, Praktikant:innen, Hospitant:innen und Eltern im Elterndienst oder beim „Schnuppern“
- Waldregeln für die Kinder
- Begrüßung und Verabschiedung
- Sonstige geregelte Vorgehensweisen und Richtlinien im Alltag
- Umgang mit Personalausfall (Notfallplan)
- Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind

Unsere grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind orientiert sich an unserem Leitbild, unserem Bild vom Kind und den Kinderrechten.

- Wir begegnen allen Kindern mit Respekt, auf Augenhöhe und mit Empathie.
- Alle Kinder sind gleich viel Wert, wir sehen Unterschiedlichkeit als Chance.
- Jedes Kind ist ein Individuum, das seine Umwelt von Anfang an aktiv mitgestaltet und in Entscheidungsprozesse (altersangemessen) miteinbezogen wird.

Sprache und Wortwahl

Sprache und Wortwahl können die Beziehung zwischen Kind und Erwachsenem auf unterschiedliche Weise definieren. Ein feinfühliger und kindgerechter Sprachgebrauch ist ausschlaggebend für eine empathische Begegnung auf Augenhöhe. Außerdem beachten wir folgende Punkte:

- Wir verwenden keine Schimpfworte.
- Wir verwenden keine sexualisierte Sprache.
- Wir sprechen mit den Kindern in einem altersentsprechenden Wortschatz.

Regeln zu Nähe- und Distanzverhalten

Den richtigen Grad zwischen Nähe und Distanz zu finden, spielt beim Thema Kindeswohl eine große Rolle. Den Kindern soll weder ein vernachlässigendes noch ein übergriffiges Verhalten entgegengebracht werden.

Regeln für das pädagogische Fachpersonal

- Wir küssen keine Kinder
- Wir betreiben bei den Kindern keine übertriebene Körperpflege
- Wir suchen keinen übermäßigen Körperkontakt zu den Kindern
- Wir reagieren einfühlsam und wertschätzend auf kindliche Impulse und gehen darauf ein (Umarmungen, Schoßsitzen, Handhalten, Hochheben)
- Verweigert ein Kind den Körperkontakt bzw. den Kontakt zu einem/er Pädagog:in, so wird dies im pädagogischen Rahmen akzeptiert
- Bilder werden im datenschutzrechtlichen Rahmen gemacht und eingesetzt

Regeln für Eltern

- Eltern bewahren bei fremden Kindern eine gesunde Distanz
- Eltern respektieren bei ihren eigenen Kindern, wenn diese keine körperliche Zuneigung wollen
- Eltern gehen nicht an den „Pippiplatz“, wenn sich dort andere Kinder aufhalten
- Eltern machen keine Fotos von anderen Kindern

Regeln für Kinder

- Kinder akzeptieren ein „Nein“ oder „Stopp, das mag ich nicht“ anderer Kinder
- Kinder fassen andere Kinder nicht an den Geschlechtsteilen an
- Kinder führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein (auch Nase, Ohren) „Doktorspiele“, die von generellem Interesse und Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir mit den oben genannten Regeln!

Begleitung von Toilettengang, Umziehen und Wickelsituationen

In intimen Situationen wie dem Toilettengang oder dem Wickeln sind Kinder besonders gefährdet. Feste Standards für die Gestaltung dieser Situationen dienen sowohl dem Schutz von Kindern als auch dem sicheren und souveränen Umgang des Fachpersonals gegenüber den Kindern.

An jedem unserer Waldplätze, gibt es einen ausgeschriebenen „Pippiplatz“ für Jungs und Mädchen. Jeder dieser Plätze verfügt über eine Art Garderobe, und einen Sichtschutz. Darüber hinaus haben die Kinder in der Nähe der Hütten die Möglichkeit unsere Kompostiertoilette zu nutzen.

Toilettengang

- Wir kündigen unseren Kolleg:innen an, wenn wir ein Kind zum „Pippiplatz“ begleiten.
- Wir fassen keine Geschlechtsteile der Kinder an.
- Wir zwingen die Kinder nicht, mit uns an den „Pippiplatz“ zu gehen.
- Wir ermutigen die Kinder zur Selbstständigkeit (beim Toilettengang).
- Bei Stuhlgang helfen wir den Kindern bei der Säuberung. (wir wischen bei Bedarf den Po ab)
- Will ein Kind ungestört sein, ermöglichen wir das.
- In Hütten Nähe entscheidet das Kind, ob es zum Stuhlgang den „Pippiplatz“ oder die Kompostiertoilette nutzen will.

Wickelsituation

- Wir wickeln erst nach Abschluss der Eingewöhnungszeit. (erst wenn eine Vertrauensbasis zwischen Kind und Fachkraft besteht)
- Wir kündigen unseren Kolleg:innen an, wenn wir ein Kind wickeln
- Wenn ein Kind eingenässt oder eingekotet hat, wickeln wir. Weigert sich das Kind, gehen wir in die Rücksprache mit den Eltern.
- Das Kind darf entscheiden, von welcher Fachkraft es gewickelt werden will.
- Das Kind darf entscheiden, ob es stehend oder liegend gewickelt werden will.
- Die Eltern geben dem Kind frische Windeln und Feuchttücher im Rucksack mit. (falls nicht vorhanden, helfen wir mit Windeln und Tüchern aus)
- Wir tragen keine Cremes oder ähnliches auf.
- Wir wickeln mit Handschuhen.
- Wir achten auf Privatsphäre in der Wickelsituation.

Umziehen

- Wir kündigen unseren Kolleg:innen an, wenn wir ein Kind umziehen.
- Wenn ein Kind eingenässt, eingekotet hat, ziehen wir es um. Wir ziehen ein Kind auch um, wenn seine Kleidung nass und das Wetter dafür nicht angemessen ist
- Will ein Kind nicht umgezogen werden, zwingen wir es nicht dazu, informieren aber die Eltern darüber (müssen Kind evtl. abholen)
- Wir ermutigen das Kind, sich selbstständig umzuziehen (dem Entwicklungsstand angemessen)
- Wir bieten den Kindern Privatsphäre an

Regeln zur Essenssituation

Da Essen ein Grundbedürfnis ist und Geschmack, sowie Sättigungsgefühl sehr individuelle Faktoren sind, kann es dabei zu Grenzverletzungen kommen.

Folgende Regelungen wurden deshalb festgesetzt:

Wie wir mit Lebensmitteln umgehen, ist in unserem **Hygieneplan** festgehalten:

- Vor dem Essen werden die Hände gewaschen.
- Im Umgang mit Lebensmitteln und der Zubereitung von Speisen halten wir uns an die Hygienevorschriften.

Essen ist ein Grundbedürfnis und Recht der Kinder:

- Wir zwingen die Kinder nicht zum Essen oder Trinken.
- Wir zwingen die Kinder nicht zu probieren.
- Wenn die Kinder außerhalb der Brotzeitzeit Hunger haben, dürfen sie (in Absprache mit den Pädagog:innen) jederzeit etwas essen.
- Haben die Kinder zu wenig Brotzeit dabei, weisen wir die Eltern in der Abholzeit darauf hin.
- Außerhalb der Ferienzeiten erhalten wir einmal wöchentlich Schulobst von der Höhenberger Biokiste, damit kann zusätzlicher Hunger gestillt werden.

Die Kinder dürfen ihre Brotzeit mit anderen Teilen, dafür gibt es Regeln:

- Wer teilen will, fragt erst nach.
- Sind beide Kinder einverstanden, kann geilt werden.
- Wer etwas bekommt, gibt auch etwas ab - „Tauschbrotzeit“.

Wir achten auf Allergien und Unverträglichkeiten:

- Lebensmittelallergien und Unverträglichkeiten werden vor Kindergartenbeginn (mit dem Vertrag) abgefragt.
- Jedes Teammitglied trägt eine Liste mit den Allergien und Unverträglichkeiten der Kinder bei sich.
- Alle Eltern werden gebeten, in den Geburtstagsleckereien auf die Lebensmittel zu verzichten, zu denen Unverträglichkeiten oder Allergien bekannt sind.

Umgang mit herausforderndem Verhalten einzelner Kinder & Umsetzen von Konsequenzen

Besonders herausforderndem Verhalten von Kindern entgegen zu treten ist oft nicht leicht und bringt manchmal auch Pädagog:innen an Grenzen. Um einen sicheren Umgang mit solchen Situationen gewährleisten zu können, haben wir als Team folgende Schritte festgelegt:

- Wir informieren einen/eine Kolleg:in darüber, dass wir in die Interaktion mit einem einzelnen Kind gehen und somit die Gesamtgruppe nicht mehr im Blick haben können.
- Wir gehen auf Augenhöhe des Kindes.
- Gibt es einen akuten, gefährdenden Konflikt, dann entschärfen wir die Situation zunächst, verbal und ohne zu werten.
- Wenn das Kind überfordert, „wie im Tunnel“ wirkt, geben wir ihm Zeit, um sich zu beruhigen.
- Nun wird gemeinsam nach einer Lösung für die Situation gesucht. (Mit aktivem Zuhören und individuellen Lösungsansätzen)
- Negative Bewertungen gehen lediglich gegen das Verhalten, nie gegen das Kind selbst.
- Lässt sich das Kind nicht auf die/den Pädagog:in ein, wird ein Bezugspersonen-wechsel durchgeführt. (andere/r Pädagog:in nimmt sich der Situation an)
- Falls das Kind sich selbst oder andere in akute Gefahr bringt und die oben genannten Mittel diese nicht verhindern können, wenden wir eine Art „Time Out“ an. Ein/e Pädagog:in sucht sich abseits der Gruppe einen geschützten Rahmen, um den Konflikt gemeinsam mit dem Kind verbal zu lösen oder dem Kind die Möglichkeit zu geben, sich zu beruhigen.
- Sehen wir uns als pädagogisches Fachpersonal nicht in der Lage, das Wohl des betroffenen Kindes (bzw. der anderen Kinder bei dessen Anwesenheit) gewährleisten zu können, muss dieses von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. (im Extremfall)

Zeigt ein Kind herausforderndes Verhalten kommt es in manchen Fällen zu Konsequenzen. Diese werden von uns nicht leichtfertig eingesetzt und sind immer nachvollziehbar und logisch für das Kind. Außerdem werden im Team kurz abgesprochen, um so „Strafen“ zu vermeiden.

Richtlinien für neue Kolleg:innen, Praktikant:innen, Hospitant:innen und Eltern im Elterndienst oder beim „Schnuppern“

- Besucher in Gruppen werden den Kindern, wenn möglich, im Vorhinein angekündigt (z.B. Schulklassen, Hospitant:innen)
- Neue Mitarbeiter:innen lesen das Schutzkonzept und bestätigen mit einer Unterschrift die Einhaltung des Verhaltenskodexes.
- Kurzzeitpraktikant:innen, Hospitant:innen, Eltern im Elterndienst befinden sich zu keiner Zeit alleine mit ein oder mehreren Kindern im Wald oder in den Hütten.

- Langzeitpraktikant:innen (ab einem Monat Praktikumszeit) werden bezüglich unseres Verhaltenskodexes belehrt und bestätigen, dass sie sich an die Richtlinien halten. Wir behalten uns aber das Recht vor, die Eignung der Praktikanten für intime Handlungen (Toilettengang, Wickeln, Umziehen mit den Kindern) nach unserem Ermessen einzuschätzen.
- Langzeitpraktikant:innen und neue Mitarbeiter:innen legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Bewerber werden darüber informiert, dass wir uns als Einrichtung intensiv mit dem Thema „Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt“ auseinandersetzen
- Vor Beschäftigungsantritt muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden
- Neue Mitarbeiter, Langzeitpraktikanten/innen unterzeichnen ein Dokument, in dem die Kenntnisnahme und Einhaltung des Schutzkonzeptes bestätigt wird
- Uns ist wichtig, dass neue Kolleg:innen, Praktikant:innen unsere Werte und Normen tragen und leben können
- Neue Kolleg:innen, Praktikant:innen unterschreiben vor Beschäftigungsbeginn eine Schweigepflichtserklärung.
- Hospitant:innen und Eltern beim „Schnuppern“ oder während des Elterndienstes haben das Betriebs- und Sozialgeheimnis zu wahren. Dies gilt für alle erhaltenen Eindrücke und gesehenen Schriftstücke, die nicht allgemein bekannt oder offenkundig sind.

Waldregeln für Kinder

Wie in der Risikoanalyse ersichtlich, können auch Kinder andere Kinder oder sogar sich selbst in gefährdende Situationen bringen. Daher gibt es auch für sie eine Art Verhaltenskodex, unsere Waldregeln.



Begrüßung und Verabschiedung

Um eine klare Übergabe der Aufsichtspflicht zu schaffen, checken die Kinder bei einem/er Pädagog:in ein und aus. Ob das Kind einen Handschlag gibt, winkt, die Situation verbal löst oder sich anders erkenntlich macht, spielt dabei keine Rolle.

Sonstige geregelte Vorgehensweisen und Richtlinien im Alltag

- Jedes Teammitglied hat Zugang zu unserer Dokumententasche, in welcher die Kontaktdata der Abholberechtigten der Kinder aufgeführt sind.
- Die Bauwagen, sowie die Hütte verfügen über einen Evakuierungsplan. Brandschutzübungen werden regelmäßig durchgeführt.
- Unser Waldgelände wird zweimal jährlich von einem Baumpfleger geprüft. Die Mitarbeiter:innen werden dabei geschult, gefährliche Veränderungen im Wald wahrzunehmen und zu erkennen.
- Wir haben stets einen Blick auf die Umgebung (Eventuelle „gefährliche Bäume“, aufziehende Stürme, freilaufende Hunde, ...)

- Wir halten uns mit den Kindern nur an vereinbarten und kontrollierten Waldplätzen auf.
- An den Waldplätzen verteilt sich das Team sinnvoll, um alles gut im Blick zu haben.
- Jedes Teammitglied führt ein aufgeladenes und GPS-fähiges Handy mit sich.
- In unserem Bollerwagen (täglicher Begleiter) befindet sich ein Sack mit Wechselkleidung, Hygieneartikel und erstem Hilfematerial. Mehr dazu kann in unserem **Hygiene-konzept** nachgelesen werden.
- Wir sprechen unbekannte Personen im Wald an und achten darauf, dass diese nicht unbeaufsichtigt sind.
- Kinder halten sich nicht unbekleidet in Bereichen auf, die für Fremde einsehbar sind.
- Bei Wasserspielen im Sommer tragen die Kinder Badehosen (im Notfall Unterhosen).
- Die Kinder benutzen Werkzeuge nur unter Beaufsichtigung.
- Wir führen regelmäßig gezielte Beobachtungen zum Entwicklungsstand und Allgemeinzustand der Kinder durch.
- Personalengpässen und Überbelastung der Pädagog:innen wird durch ausreichend Mitarbeiter und einen gut durchdachten Dienstplan vorgebeugt. Außerdem gibt es flexible Springer-Kräfte um mögliche Krankheitsausfälle zu ersetzen.
- Wir wahren den Datenschutz.

Umgang mit Personalausfall (Notfallplan)

Da im Naturraum eine erhöhte Aufmerksamkeit gefordert ist, gilt bei uns bei Personalausfall folgende Stufenregelung, um das Kindeswohl jederzeit zu sichern:

Stufe 1 (Ausfall einer Kraft, Mindestbesetzung noch gegeben):

- Einsatz interner Springerkräfte.
- Der Aktionsradius wird eingeschränkt: Wir verbleiben in der Nähe des Tiny Houses/am Basisplatz, wo das Gelände gut einsehbar ist. Keine Ausflüge.

Stufe 2 (Kritische Unterbesetzung):

- Sollte die Sicherheit durch die geringe Personaldecke nicht mehr gewährleistet sein (z.B. nur noch eine Fachkraft anwesend), informieren wir die Eltern unverzüglich.
- Die Gruppe wird verkleinert (Notbetreuung für berufstätige Eltern) oder die Öffnungszeit verkürzt.
- Im Extremfall bleibt die Einrichtung geschlossen.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Eine Übertretung des Verhaltenskodex von Teammitgliedern kann vorkommen. Wichtig ist es zu wissen, wie damit umgegangen wird. Fällt einem Teammitglied eine (einmalige, nicht

gravierende) Übertretung auf, so spricht er/sie das Verhalten direkt in der Situation an. Im Optimalfall lässt sich das angesprochene Teammitglied auf den Hinweis ein und reflektiert sich.

Wird mehrmaliges/regelmäßiges oder gravierendes Übertreten des Verhaltenskodex festgestellt, oder reagiert die angesprochene Person abweisend, verständnislos, so werden weitere Maßnahmen eingeleitet:

- Die Leitung wird darüber informiert. (Falls die Leitung betroffen ist, wird die Geschäftsleitung informiert)
- Das Übertreten wird dokumentiert.
- Die Leitung sucht das Gespräch mit dem Teammitglied.
- Je nach Schwere der Übertretung wird dem Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gefolgt.

5.1.4 Fort- und Weiterbildung

Das Team unseres Naturkindergarten bildet sich regelmäßig zu unterschiedlichsten pädagogischen Themen fort. Außerdem können aktuelle Verdachtsfälle bzw. weitere Präventionsansätze in professionell angeleiteten Supervisionen besprochen werden. Darüber hinaus ermöglicht der Träger h&b learning Fortbildungen zum Thema „Erst- und Gefährdungseinschätzung“ § 8a SGB VIII Für Leitungskräfte ermöglicht h&b learning darüber hinaus die Fortbildung zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF).

Inhalte sind hier unter anderem:

- Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung
- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Rechtlicher Kontext des Kinderschutzes
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und Dokumentationspflichten.

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

In unserem sexualpädagogischen Konzept ist festgehalten, wie in der Einrichtung mit kindlicher Sexualität und möglichen Kinderfragen dazu umgegangen wird. Es gibt einheitliche Regelungen für alle pädagogischen Fachkräfte, um dem Interesse der Kinder gerecht zu werden, sie aber nicht zu überfordern. Grundsätzlich orientieren wir uns im Naturkindergarten Bad Hindelang daran, wertschätzend mit der Sexualentwicklung und dem Sexualverhalten der Kinder umzugehen. Wir schaffen einen Rahmen, in dem die Neugier und der Wissensdurst der Kinder entfaltet werden können.

Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik

Wir haben neben dem Schutzauftrag auch ganz klar einen Bildungsauftrag, der im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert ist (vgl. BEP 2007, S. 121 ff.). Es ist also eine zentrale Aufgabe im Kindergarten, mit unseren Kindern „Sexualität“ zu thematisieren und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

„Selbstständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“ (Fegert und Liebhardt 2012, S. 21)

5.3 Partizipation und Beschwerdemanagement

Die Beteiligung und Mitbestimmung der Kinder ist bereits seit einigen Jahren ein wichtiges Prinzip der Frühpädagogik. Partizipation ist auch die Grundlage gelingender Präventionsarbeit. In unserem Verhaltenskodex ist die Grundhaltung vom von Geburt an selbstbestimmten Wesen verankert. Darüber hinaus ist im Punkt „Wir leben Kinderrechte“ unter „Art. 12 Berücksichtigung des Kinderwillens“ aufgeführt, wie wir Partizipation im Waldkindergartenalltag leben. Detailliertere Einblicke dazu gibt es auch in unserer Konzeption. Damit alle Beschwerden ankommen, gehört, bearbeitet und reflektiert werden können, gibt es für die verschiedenen Zielgruppen unserer Einrichtung unterschiedliche Beschwerdewege.

Beschwerden von Kindern

Es gibt Reflexionsrunden im Abschlusskreis, in dem die Kinder erzählen können, was heute im Kindergarten nicht gut war. Beschwerden der Kinder werden vom Team ernst genommen und mit Empathie behandelt. Kann ein Beschwerdegrund nicht aus dem Weg geräumt werden, reagiert die Pädagog:in einfühlsam und begleitet die Gefühle des Kindes. (evtl. Frustration, Wut, ...)

Beschwerden von Mitarbeitenden

Beschwerden von Mitarbeitenden können im Alltag jederzeit an die Leitung (wenn Leitung betroffen, an die Geschäftsleitung) herangetragen werden. Außerdem bieten die regelmäßigen Teamsitzungen und das jährliche Mitarbeitergespräch, einen geeigneten Rahmen für Beschwerden. Im Mitarbeitergespräch wird gezielt von der Leitung danach gefragt. Die Beschwerden der Mitarbeitenden werden von der Leitung ernst genommen und gemeinsam wird sich zeitnah damit auseinandergesetzt.

Beschwerdestellen:

Leitung Naturkindergarten Bad Hindelang:

Sarah Rebecca Barth (0155 66175515; wkg.badhindelang@hb-learning.de)

Geschäftsleitung h&b learning gGmbH (Träger):

Kerstin Betz (09395/87896-10; betz@hb-learning.de)

Marc Betz (09395/87896-13; mbetz@hb-learning.de)

Beschwerden von anderen Erwachsenen

Wenn Eltern oder andere Erwachsene direkte Beschwerden haben, dann können sie im Alltag jederzeit auf die Teammitglieder, sowie die Leitung zugehen. Außerdem bieten die regelmäßigen Tür- und Angelgespräche, die Chatfunktion der Kikom App, sowie die jährlichen Elterngespräche den Rahmen, Beschwerden beim Team anzubringen.

Darüber hinaus gibt es jedes Kindergartenjahr eine Elternumfrage. Dort können anonym Beschwerden eingegeben werden. Auch der Elternbeirat kann anonyme Beschwerden an das Team tragen. Falls einer Beschwerde nach mehrfacher Ansprache nicht ausreichend nachgegangen wurde, können diese Kontakte in der unten aufgelisteten Reihenfolge hinzugezogen werden:

Leitung Naturkindergarten Bad Hindelang:

Sarah Rebecca Barth (0155 66175515; wkg.badhindelang@hb-learning.de)

Elternbeirat Naturkindergarten Bad Hindelang:

Frau Hutner und Frau Dräxl

Geschäftsleitung h&b learning gGmbH (Träger):

Kerstin Betz (09395/87896-10; betz@hb-learning.de)

Marc Betz (09395/87896-13; mbetz@hb-learning.de)

Zuständige Kindertagesstätten-Aufsicht:

Frau Kirchmann vom Landratsamt Oberallgäu

6 Intervention

6.1 Interne/ Externe Gefährdung

In unserer Einrichtung haben wir uns Vorgehensweisen erarbeitet, um Verdachtsfällen klar und unvoreingenommen nachgehen zu können. Wir haben einen „**Krisen-Leitfaden**“ entwickelt, der die Abläufe, die Verantwortlichkeiten und die Meldepflicht berücksichtigt. Allgemein orientiert sich dieser an den Vorgaben des §8a SGB VIII, in dem der Schutzauftrag festgehalten ist.

Einschätzung der Gefährdungslage

Nicht immer liegt sofort eine akute Gefahr vor. Wir unterscheiden in unserer Beobachtung daher folgende Stufen:

- 1. Hilfebedarf ohne Gefährdung:** Wir sehen, dass eine Familie Probleme hat, das Kindeswohl ist aber (noch) nicht gefährdet. Hier bieten wir Gespräche und Hinweise auf Beratungsstellen an.

2. **Unsicherheit:** Wir haben ein „ungutes Gefühl“, aber keine klaren Beweise. Hier gilt: Dokumentieren, im Team beobachten und nach einem festen Zeitraum (z.B. 4 Wochen) erneut bewerten.
3. **Latente Gefährdung:** Es ist noch nichts passiert, aber die Gefahr ist absehbar (z.B. Vernachlässigung nimmt zu). Hier müssen wir intervenieren und auf Hilfen hinwirken (IseF hinzuziehen).
4. **Akute Gefährdung:** Es besteht sofortiger Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes.

6.1.1 Vorgehen bei Verdacht auf interne Kindeswohlgefährdung

Interne Gefährdungen werden von Personen innerhalb der Einrichtung im Verantwortungsbereich von **h&b learning** ausgelöst. Diese Personen können Kinder und Mitarbeiter:innen bzw. sonstige im Auftrag des Kindergartens tätige Personen sein. Im Folgenden sind die ersten Schritte aufgeführt, um jegliche „auffällige“ Situation sofort professionell hinterfragen zu können.

Verdacht zwischen Kollegen/innen

- Generell gilt die Unschuldsvermutung, die Aufklärung der Situation steht im Vordergrund.
- Der/die Kolleg:in wird direkt auf die Situation angesprochen und aufgefordert diese zu erklären.
- Erscheint die Erklärung plausibel, so wird sie in anonymisierter Form noch mit einem/er weiteren Kollegen:in besprochen
- Das Gespräch wird dokumentiert und an die Leitung/stellvertretende Leitung weitergegeben.
- Kann oder will ein/eine Mitarbeiter:in die Situation nicht mit anderen Kolleg:innen besprechen, informiert der/die Mitarbeiter:in die Leitung/stellvertretende Leitung über die Beobachtung.
- Besteht ein schwerwiegender Verdacht, muss dieser nach §47 SGB VIII sofort über den Träger der Fachschaft gemeldet werden.

Eltern verdächtigen Kindergartenpersonal

- Haben Eltern einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kindergartenmitarbeiter:innen, dann können sie diesen an die Leitung/stellvertretende Leitung der Einrichtung herantragen.
- Die Leitung/stellvertretende Leitung dokumentiert das Gespräch
- Die Leitung/stellvertretende Leitung leitet, wenn nötig, weitere Schritte ein.

Verdacht zwischen Kindern

- In einer Gefahrensituation greifen wir sofort ein.
- Liegt keine akute Gefahrensituation vor, beobachten wir die „auffällige“ Situation zwischen den Kindern.
- Im Anschluss suchen wir das Gespräch mit den Beteiligten.
- Wir hören aufmerksam zu und werten nicht.
- Wir stellen keine Suggestivfragen.
- Das Gespräch wird dokumentiert
- Besteht ein schwerwiegender Verdacht gegen ein Kind aus der Einrichtung, muss dieser nach §47 SGB VIII über den Träger gemeldet werden.

6.1.2 Vorgehen bei Verdacht auf externe Gefährdung

Externe Gefährdungen finden im Verantwortungsbereich „Dritter“ statt und werden durch Personen im familiären/ sozialen Umfeld des Kindes ausgelöst. Im Folgenden sind die ersten Schritte aufgeführt, um jegliche „auffällige“ Situation sofort professionell hinterfragen zu können.

Verdacht bei externen Personen

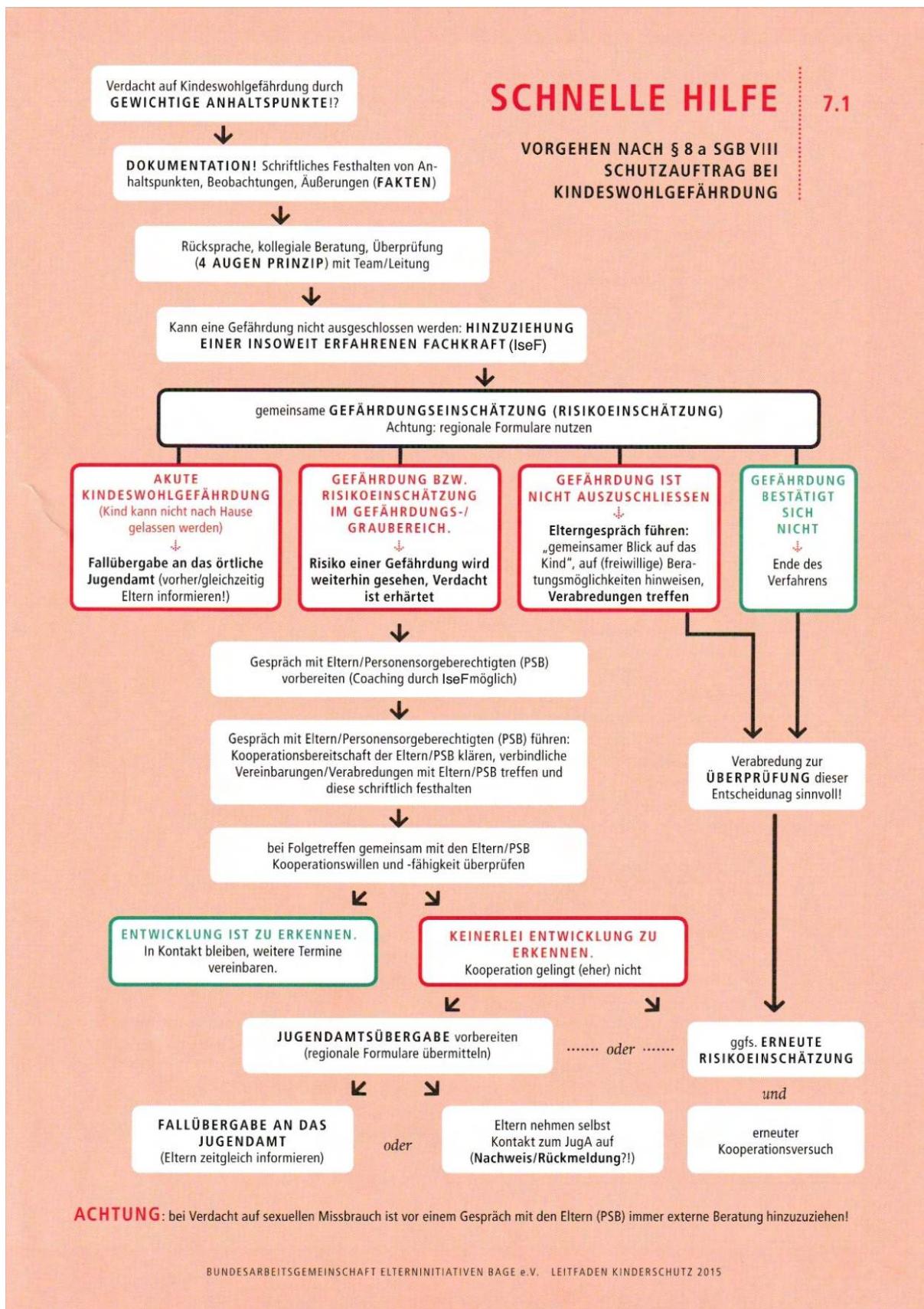
- Wir dokumentieren für uns „auffälliges“ Verhalten gegenüber Kindern.
- Wir dokumentieren Aussagen der Kinder, die auf Kindeswohlgefährdung hindeuten.
- Wir geben unsere Beobachtungen an die Leitung weiter.

Alle dabei geführten Dokumente werden im Ordner „Kinderinfo“ abgeheftet. Besteht nach diesen Schritten weiterhin eine Unsicherheit oder der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, verfahren wir weiter in unserem „Krisen-Leitfaden“.

Zunächst wird der Träger informiert und miteinbezogen. Dann wird die Situation mit Hilfe der Dokumente zur Erst- und Gefährdungseinschätzung (im Ordner „Kinderschutz“) erfasst. Die gewichtigen Anhaltspunkte werden überprüft und dokumentiert. Bei weiterem Verdacht wird die insofern erfahrene Fachkraft zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung hinzugezogen. Gemeinsam mit ihr werden weitere Schritte geplant und durchgeführt. Dabei halten wir uns an die Verfahrensschritte aus dem § 8a SGB VIII.

Für unsere Einrichtung zuständige insoweit erfahrene Fachkraft (IseF):

Melanie Horn, Fachberatung vom Landratsamt Oberallgäu
Telefon: 08321- 6211205



7.5

HANDLUNGSSCHEMA

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG

HINWEISE (durch Kinder/Eltern/Mitarbeiter_innen o.ä.) auf **KINDESWOHLGEFÄHRDUNG** durch Mitarbeiter_innen der Einrichtung

DOKUMENTATION aller Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen

INFORMATION an Leitung und Träger/Vorstand

Oben genannte Personen übernehmen **ERSTBEWERTUNG DER HINWEISE** (Gefährdungseinschätzung), ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

spätestens Einbeziehung IseF oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen

- Freistellung des/r Beschuldigten
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NICHT AUSGESCHLOSSEN

spätestens Einbeziehung IseF oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen

VERTIEFTE PRÜFUNG ERFORDERLICH
Freistellung des/r Beschuldigten

KEINE HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Ende des Verfahrens

VERTIEFTE PRÜFUNG

- Anhörung des/r Beschuldigten (Empfehlung externe Beratung)
- Information der Eltern der betroffenen Kinder
- Ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen (beratende/n Jurist_innen einschalten)
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
- Gespräche mit Mitarbeiter_innen und Leitung
- Einbeziehung externer Beratung

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

GEFÄHRDUNG LIEGT VOR

GEFÄHRDUNG UNKLAR

KEINE GEFÄHRDUNG

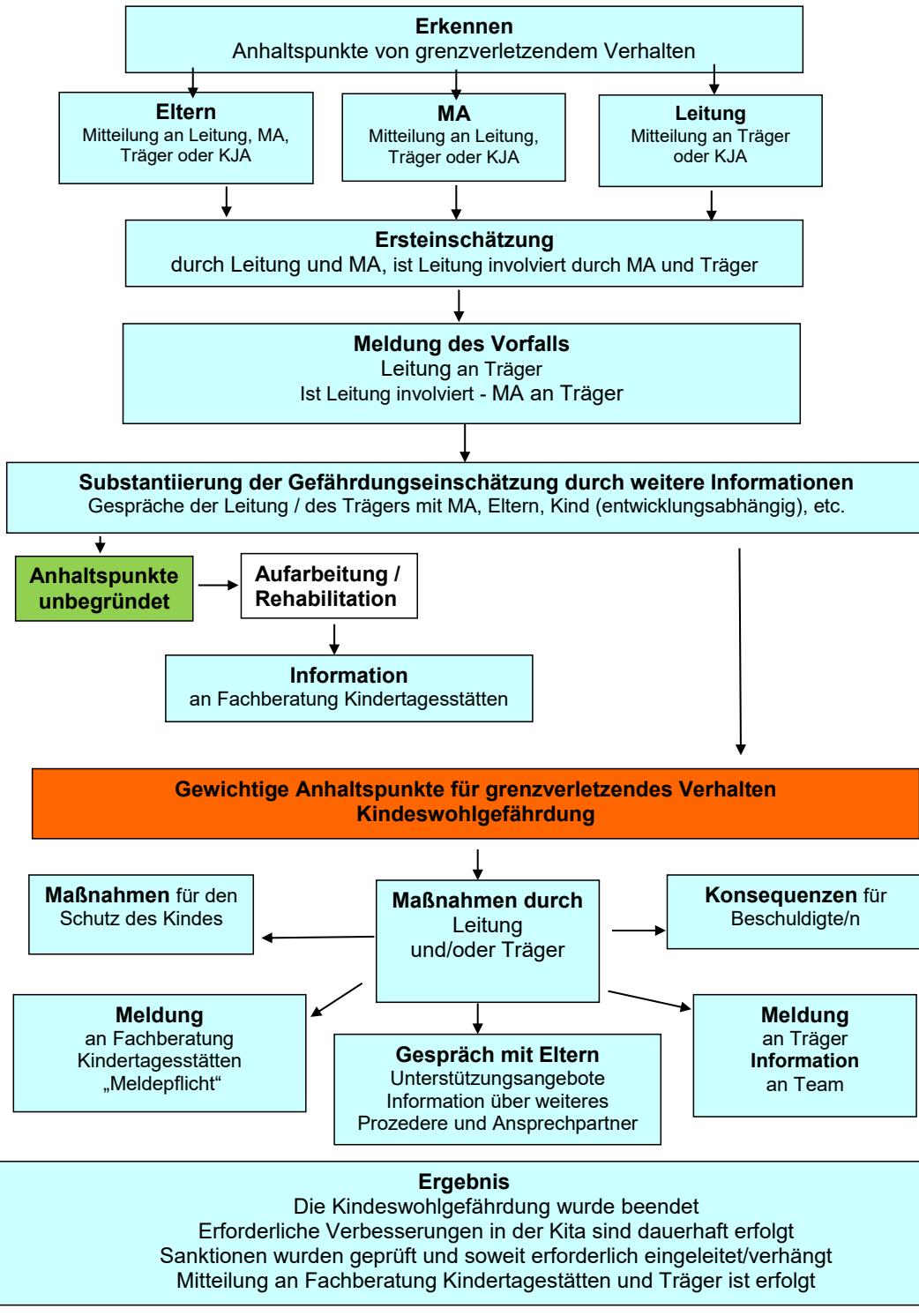
ENTSCHEIDUNG ÜBER WEITERE MASSNAHMEN (juristische Begleitung)

REHABILITATION DES/R BESCHULDIGTEN

BERATUNGSANGEBOT für das Team

INFORMATION aller Eltern (ggfs. externe Beratung hinzuziehen)

Gewichtige Anhaltspunkte
Grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern innerhalb der Einrichtung



Stand März 2025

Quellenverweis: Landratsamt Passau, Fachberatung Kindertagesstätten

6.2 Aufarbeitung/ Rehabilitation

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung oder Gewalt ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie die Verdachtsklärung. Unser Verfahren zur Rehabilitation und dem Schutz von fälschlich in Verdacht geratenen Mitarbeiter:innen orientiert sich am Rehabilitationsplan der Landesfachstelle Prävention. <https://psg.nrw/schutzkonzept-bausteine/baustein-9-rehabilitation/>

Sollte sich ein Verdacht gegen Mitarbeitende als unbegründet erweisen, leiten wir folgende Rehabilitationsmaßnahmen ein:

- **Offizielle Entlastung:** Die beschuldigte Person wird durch die Trägervertretung und Leitung offiziell im Team und (sofern der Verdacht öffentlich wurde) gegenüber der Elternschaft rehabilitiert.
- **Gesprächsangebote:** Es finden Nachsorgegespräche mit der betroffenen Fachkraft statt, um die psychische Belastung aufzuarbeiten (ggf. durch externe Supervision).
- **Wiederherstellung des Rufes:** Sollten Gerüchte entstanden sein, tritt der Träger diesen offensiv entgegen, um die professionelle Integrität der Fachkraft wiederherzustellen.

6.3 Abgrenzung der Meldepflichten

Die Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII (Gefahrenpotenziale innerhalb der Einrichtung) ist von der Meldung nach § 8a SGB VIII (Gefährdungen im sozialen Umfeld des Kindes) abzugrenzen. Wir unterscheiden klar zwischen zwei Meldeverfahren:

§ 8a SGB VIII (Gefährdung im häuslichen Umfeld):

Hier haben wir keinen automatischen Meldezwang an das Jugendamt. Wir prüfen erst intern, ziehen eine 'insoweit erfahrene Fachkraft' (IseF) hinzu und sprechen mit den Eltern, um auf Hilfen hinzuwirken. Erst wenn das nicht hilft, melden wir.

§ 47 SGB VIII (Gefährdung in der Einrichtung):

Sollte eine Gefahr für das Kindeswohl durch Mitarbeiter der Einrichtung oder durch organisatorische Mängel bestehen, ist der Träger verpflichtet, dies unverzüglich der Betriebserlaubnisbehörde (Heimaufsicht/Landesjugendamt) zu melden. Hier gelten strengere und schnellere Meldewege. Meldepflichtige Ereignisse nach diesem Paragrafen können in folgende Überpunkte zusammengefasst werden:

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden (Aufsichtspflichtverletzung, Übergriffe, Vernachlässigung)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Massive Beschwerden
- Ungünstige strukturelle und personelle Rahmenbedingungen (gravierender/langanhaltender Personalmangel, erhebliche betriebsinterne Konflikte, Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden)
- Betriebsgefährdende und katastrophenhähnliche Ereignisse (bauliche Mängel, mangelhafte Verkehrssicherung Baumpfleger, erhebliche Auswirkungen von Infektions-krankheiten)

6.4 Anlaufstellen und Ansprechpartner/-innen

Die Vernetzung mit externen Kooperationspartnern hat eine hohe Bedeutung für den Kinderschutz. Hier führen wir alle zuständigen **Kooperationspartner:innen** auf:

Leitung Naturkindergarten Bad Hindelang:

Sarah Rebecca Barth (0155 66175515; wkg.badhindelang@hb-learning.de)

Geschäftsleitung h&b learning gGmbH (Träger):

Kerstin Betz (09395/87896-10; betz@hb-learning.de)

Marc Betz (09395/87896-13; mbetz@hb-learning.de)

Das zuständige Jugendamt:

Landratsamt Oberallgäu (Jugend, Familie Soziale Hilfen und Senioren, Jugendamt, Fachberatung Kinderschutz und Allgemeiner Sozialdienst)

Kontakt: Melanie Horn

Kinderschutzbund Immenstadt:

- Notrufberatungsstelle Kaufbeuren Ostallgäu (SKF): 08341- 9080313
- Frauennotruf Kempten (AWO): 0831-12100
- KJF Soziale Angebote Allgäu: 08331- 498950

Überregionale Angebote:

Landratsamt Oberallgäu

Hilfetelefon: 08002255530

Für unsere Einrichtung zuständige insoweit erfahrene Fachkraft (IseF):

Melanie Horn, Fachberatung vom Landratsamt Oberallgäu

Telefon: 08321- 6211205

Kita Fachaufsicht:

Frau Kirchmann

7 Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Um die stetige Weiterentwicklung und Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten gewährleisten zu können, gibt es in unserer Einrichtung eine Präventionsbeauftragte. Derzeit evaluiert Sarah Rebecca Barth das Schutzkonzept jährlich. Außerdem steht sie für Fragen zum Thema Kinderschutz zur Verfügung und bringt das Thema immer wieder in Teamsitzungen oder Supervisionen ein.

8 Literaturverzeichnis

Das Schutzkonzept wurde vom Fachpersonal des Naturkindergarten Bad Hindelang verfasst. Folgende Quellen wurden hinzugezogen:

- Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg
- http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf
- www.gewaltinfo.at Stand: 10.12.2022
- Leitner, B. (12.2018): Gewaltfreiheit in der Kita. Verfügbar unter: <http://www.kita-fachtexte.de> Stand 29.09.2021
- <https://www.kinderrechtskonvention.info/> Stand: 07.04.2020
- Anja Bawidamann, Yvonne Offeling, Petra Straubinger, Miriam Zwicknagel (2019): Kinderschutz zwischen Wald und Wiese. Amyna. München

A0: Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Stuttgart: Herder, 2019, S. 21

A1: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf

A2: Leitner, 2018, S.5

A3: Heynen, Susanne (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Belz Verlag. Weinheim und München

A4: Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Stuttgart: Herder, 2019, S. 54

A5: Formen von Gewalt: www.gewaltinfo.at

A6: Gesetzesartikel: <https://www.kinderrechtskonvention.info/>

9 Impressum

Naturkindergarten Bad Hindelang
Rosengasse 13
87541 Bad Hindelang

Kontakt:

Leitung: Sarah Rebecca Barth

Kindergartenhandy: 0155 66175515

Mail: wkg.badhindelang@hb-learning.de

Web: <https://hb-learning.de/unsere-waldkindergaerten/naturkindergarten-bad-hindelang/>

Vertreten durch:

h&b learning gemeinnützige GmbH

Lindenstraße 22

97855 Triefenstein

Telefon: 09395/878 9600

Fax: 09395/878 9629

Mail: info@hb-learning.de

Web: <https://hb-learning.de>

Auflage 1,
Auflage 2
Auflage 2, redaktionell TB

Stand, November 2024

Stand, Dezember 2025

Stand, Januar 2026